

G. N. 3. 5589 ex 1876.

K. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Vorschrift

über die

Bestellung von Revisoren zur Kontrolle des Wasserbezuges aus der
städtischen Wasserleitung, über das Verhältniß der Bestellten zur
Gemeinde und über ihre Obliegenheiten.



§. 1.

Bestellung von Wasserbezugs-Revisoren.

Zur Kontrolle des Wasserbezuges aus der städtischen Wasserleitung und zur Verhinderung der Wasserverschwendung Seitens der Abnehmer werden von der Gemeinde Wasserbezugs-Revisoren bestellt, welche unter der Leitung eines Inspektors stehen und unmittelbar dem Magistrats-Referenten in Wasserleitungs-Angelegenheiten dienstlich untergeordnet sind.

§. 2.

Rechtliches Verhältniß des Inspektors und der Revisoren zur Gemeinde.

Die Bestellung des Inspektors und der Revisoren ist eine bloß zeitliche (provisorische) und es kann das Dienstverhältniß sowohl von Seite der Gemeinde als auch von Seite der Bestellten jederzeit durch einmonatliche Aufkündigung gelöst werden.

Die Gemeinde hat jedoch auch das Recht, ohne vorhergehende Aufkündigung jeden der Bestellten sofort zu entlassen, wenn er sich einer der im §. 9 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht.

§. 3.

Bezüge des Inspektors und der Revisoren.

Der Inspektor bezieht einen Gehalt von monatlich Einhundert Gulden und einen Quartiergeldsbeitrag von monatlich dreißig Gulden; die Revisoren erhalten einen monatlichen Gehalt von sechzig Gulden und einen Quartiergeldsbeitrag von monatlich achtzehn Gulden.

Gehalt und Quartiergeld werden monatlich verfallen, am letzten Tage eines jeden Monats ausgezahlt.

Wenn der Dienstantritt während des Laufes eines Monats erfolgte, so gebührt dem Bestellten für diesen Monat diejenige Quote seines Gehaltes und Quartiergeldes, welche auf die Zeit bis zum Schlusse des Monats entfällt.

Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses sei es durch Tod, Kündigung, Entlassung oder aus einer anderen Ursache im Laufe eines Monats erfolgt, so wird für diesen Monat jene Quote des Gehaltes und Quartiergeldes hinausgezahlt, welche auf die Zeit bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses entfällt.

Auf andere Bezüge, sowie auf ihre eigene Versorgung oder die Versorgung ihrer Hinterbliebenen haben die Bestellten keinen Anspruch.

§. 4.

Erfordernisse zur Aufnahme in den Revisions-Dienst.

Als Inspektor oder Revisor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, welche ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren haben, gesund, kräftig und unbescholten sind, und entweder das Untergymnasium oder vier Realschulklassen, oder die ordentlichen Kurse einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Handelsschule mit gutem Erfolge zurückgelegt und in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung vor der durch den Gemeinderath hiezu eingesetzten Kommission die für den Revisionsdienst erforderliche Befähigung erprobt haben.

Bewerber mit technischen Vorkenntnissen werden vorzugsweise berücksichtigt.

§. 5.

**Ausnahmen für Beamte der Gemeinde.
Berücksichtigung von disponibeln oder quies-
cirten städtischen Beamten.**

Bei Personen, welche bereits als Be-
amte im Dienste der Gemeinde stehen, kann
von dem Erfordernisse des Lebensalters unter
40 Jahren, sowie der Studien und der
Prüfung Umgang genommen werden.

In den Bestimmungsvorschlägen ist auf
die allfällige Unterbringung von den in
Disponibilität oder Quiescenz befindlichen,
für den Dienst geeigneten städtischen Be-
amten auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn
sie sich um die Verwendung bei der Wasser-
bezugs-Revision nicht bewerben sollten.

§. 6.

Vorgang bei der Bestellung.

Die Bestellung des Inspektors und der
Revisoren erfolgt über Bericht des Magi-
strates und Vorschlag der gemeinderäthlichen
Wasserversorgungs-Kommission durch den
Gemeinderath.

**Allgemeine Bestimmungen über die Pflichten
des Inspektors und der Revisoren.**

§. 7.

**a. Dienstliche Verwendung. Verkehr mit den
Parteien.**

Der Inspektor und die Revisoren haben
den mit ihrer Bestellung verbundenen Ge-
schäften und Verrichtungen in ihrem ganzen
Inhalte und Umfange nach bestem Wissen, mit
voller Kraft und unausgesetztem Fleiße zu
obliegen, dabei die gegenwärtige Vorschrift,
sowie die von ihren Vorgesetzten gegebenen
Anordnungen genau zu befolgen und ihre
Geschäfte rechtzeitig zu besorgen.

Den Parteien haben sie im dienstlichen
Verkehre mit Anstand, Freundlichkeit und
Hilfsbeflissenheit zu begegnen, sie insbeson-
dere in ihrem eigenen Bestreben, die Wasser-
vergeudung zu vermeiden, kräftigst zu unter-
stützen und sie zu diesem Behufe über das

Regulativ bezüglich der Wasserabgabe, über
die Ablesung der Wassermesser, sowie über
den richtigen Gebrauch und die gehörige In-
standhaltung der Wasserabzweigsleitung be-
reitwillig zu informiren.

§. 8.

**b. Verbot der dem Dienste abträglichen
Nebenbeschäftigung, der Eingabeverfassung,
Geldübernahme, Arbeitsleistung an den Was-
sermessern und Hausleitungen und der Ge-
schenkannahme.**

Der Inspektor und die Revisoren haben
sich ihren Obliegenheiten ausschließlich zu
widmen und sich jeder Nebenbeschäftigung zu
enthalten, welche der Erfüllung ihres Dien-
stes auch nur theilweise Abbruch thun
könnte. Sie dürfen für die Parteien keine
Eingaben in Wasserbezugs-Angelegenheiten
verfassen, keine Geldbeträge zur Abgabe an
die städtische Kasse übernehmen, sowie keine
Veränderungen oder Reparaturen an den
Wassermessern oder Abzweigsleitungen vor-
nehmen, und in Rücksicht auf ihren Dienst
keine wie immer gearteten Geschenke an-
nehmen oder sich irgend einen Vortheil zu-
wenden.

§. 9.

Folgen der Verletzung der Dienstspflichten.

Wer eine der in den §§. 7 und 8 be-
zeichneten Dienstspflichten verletzt, kann
selbst bei der ersten Betretung sofort und
ohne vorhergehende Kündigung aus dem
Dienste entlassen werden (§. 2).

§. 10.

**Aneignung der Geschicklichkeit für den
Revisionsdienst.**

Der Inspektor und die Revisoren haben
sich über die Bestimmungen für die Abgabe
von Wasser aus der städt. Wasserleitung
genau zu unterrichten, sich mit der raschen
und sicheren Ablesung, mit der Einrichtung
und dem Mechanismus, mit der Kenntniß

des geregelten oder gestörten Ganges der im Gebrauche stehenden Wassermesser verschiedener Systeme vertraut zu machen und sich über Anordnung ihrer Vorgesetzten zu diesem Behufe an den in dem städtischen Probierlokale oder bei Wasserabnehmern stattfindenden Wassermesserproben praktisch zu betheiligen.

Sie haben sich weiters über das Röhrennetz der städtischen Wasserleitung, über die Wechselkästen, Ablassventile, Hydranten und deren Funktionen, über die Einrichtung der Wasserleitungen in den Häusern die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, um bei vorkommenden Gebrechen die Mittel zur Abhilfe beurtheilen und hierüber sachgemäß die Anzeige erstatten zu können.

Besondere Dienstesobliegenheiten des Inspektors.

§. 11.

Unterricht und Ueberwachung der Revisoren.

Der Inspektor hat die Revisoren über den Vorgang bei der Kontrolle des Wasserbezuges zu unterrichten und sie in der Ausübung ihres Dienstes zu überwachen. Er ist verbunden, über die Erfüllung der den Revisoren obliegenden Verbindlichkeiten durch eigene unvermuthete Nachsichtspflege in ununterbrochener und voller Kenntniß sich zu erhalten und die Zeit der stattgefundenen Nachschau sammt den dabei gemachten Wahrnehmungen in Evidenz zu halten. Wahrgenommene Pflichtverletzung ist allsogleich dem Magistratsreferenten anzuzeigen.

§. 12.

Evidenzhaltung der Abzweigungen und der Wassermesser.

Der Inspektor führt die Vormerkung über die Wasserabzweigungen, über die eingeschalteten Wassermesser und über die Auswechslung derselben.

§. 13.

Rapport-Abhaltung.

Der Inspektor hat täglich zwischen 8 und 9 Uhr Früh mit den Revisoren Rapport abzuhalten, wobei jeder Revisor über die Ergebnisse der am vorhergegangenen Tage vorgenommenen Lokalkontrolle und die hiebei gemachten Wahrnehmungen über den Gebrauch und Zustand der Leitungen, sowie über die Wirksamkeit der Wassermesser unter Vorlage eines Ausweises, in welchem die für die weitere Amtshandlung nothwendigen Daten enthalten sind, mündlich zu relationiren hat.

Diese Ausweise sind unverzüglich in das Rapportbuch des Inspektors einzutragen und ohne Verzögerung, jedenfalls aber noch an demselben Vormittage dem Magistrats-Referenten im kurzen Wege zu übergeben.

Sowohl der dem Wasserleitungsdienste beigegebene technische Beamte sowie die städtische Buchhaltung können diesen Rapporten beiwohnen und nach ihrem Ermessen die zur Ergänzung der Rapporte nöthigen Fragen stellen, deren Beantwortung unverzüglich zu erfolgen hat.

§. 14.

Vormerkung angezeigter Gebrechen. Vorgang zur Behebung derselben.

Ueber die Anzeigen, welche von Parteien über Gebrechen an den Wassermessern eingebracht werden, hat der Inspektor ein Journal zu führen, und sogleich entweder selbst oder durch einen Revisor unter Beziehung der Partei die Erhebungen vorzunehmen und den Befund in das Journal einzutragen.

Wenn ein Gebrechen vorhanden ist, dessen Abstellung technische Kenntnisse bedingt, so ist im kurzen Wege dem Magistrats-Referenten, im Falle der Dringlichkeit aber unmittelbar dem bestellten technischen Organe mündlich zu relationiren.

Besondere Dienstesobliegenheiten der Revisoren.

§. 15.

Nähere Bestimmungen über den Vollzug der Revision.

Die Revisoren haben nach der Anweisung des Inspektors die Kontrolle des Wasserbezuges mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu üben und in zweifelhaften oder schwierigen Fällen dem Inspektor eventuell dem journalführenden Beamten sogleich die Meldung zu machen.

Sie haben die Revision der Wassermesser in dem bestimmten Rayon (Revier §. 16) vorzunehmen und vor jeder Revision sich zunächst zu überzeugen, welchem Systeme der Wassermesser angehört, ob er plombirt ist, welches Kaliber er hat, ob seine Funktion eine normale ist, und ob er englische Kubikfuß oder Liter anzeigt.

Steht der Wassermesser, so ist er zur Auswechslung anzuzeigen; zeigt derselbe ein auffallend geringes Quantum oder eine Ueberschreitung des angemeldeten Wasserbezuges, so ist er in Betreff seiner Genauigkeit an Ort und Stelle zu prüfen; ergibt sich hierbei ein Anstand, so ist ebenfalls die Auswechslung des Wassermessers zu beantragen.

Besteht kein Zweifel über die Tauglichkeit des Wassermessers, so ist den Ursachen der wahrgenommenen Ueberschreitung nachzuforschen, und wenn dieselben in einem Gebrechen an der Hausleitung liegen, der Wasserabnehmer oder dessen Besteller hievon sogleich in Kenntniß zu setzen und nachdrücklich auf die Beseitigung des vorgefundenen Mangels oder Gebrechens hinzuwirken.

Nach jeder Ablefung hat der Revisor die erhobene Zahl in seinem Kontrollbuche sowie in der Wassermessertabelle des Wasserabnehmers einzutragen und den seit der letzten Revision erfolgten Wasserbezug zu berechnen und in dem Kontrollbuche vorzuzeichnen.

Zu den Ablefungen, sowie zu den Ein- und Ausschaltungen der Wassermesser sind stets die Wasserabnehmer rücksichtlich deren Bestellte beizuziehen.

§. 16.

Bezirkszuweisung.

Jedem Revisor wird von dem Inspektor ein bestimmter Bezirk zugewiesen, welcher in Reviere in der Weise einzutheilen ist, daß jeder Revisor täglich ein ganzes Revier und in jedem Monate sämtliche Reviere des ganzen Bezirkes mindestens einmal kontrolliren kann.

Diese Vertheilung ist auf Grund von Plänen für sämtliche Bezirke, in welchen die eingeschalteten Wassermesser eingezeichnet sind, vorzunehmen.

Der Revisor hat sich genau an die ihm für jeden Tag vorgeschriebene Route zu halten und die ihm jeden Tag zugewiesenen Ablefungen, Proben und sonstigen dienstlichen Verrichtungen vorzunehmen.

Die Eintheilung in Bezirke und die Zuweisung von Bezirken, sowie die Abänderung dieser Bezirkseintheilung und Dienstzuweisung darf der Inspektor nur mit Zustimmung des Magistrats-Referenten vornehmen.

§. 17.

Vorgang bei wiederholt konstatirtem Mehrbezug von Wasser.

Ein besonderes Augenmerk haben sowohl der Inspektor als die Revisoren jenen Häusern zuzuwenden, in welchen durch den Wassermesser wiederholt ein Mehrbezug konstatirt wurde; in solchen Häusern ist der Wassermesser in kürzeren Zwischenräumen abzulesen und dem Inspektor bei dem nächsten Rapport das Ergebnis anzuzeigen.

Aber auch jene Häuser sind in steter Evidenz zu behalten, in welchen obwohl noch kein Wassermesser aufgestellt ist, die Vergewandung des Wassers auf andere Weise zu entnehmen ist; auch von diesen Häusern ist dem Inspektor sofort die Anzeige zu erstatten, welcher sodann dem Magistrats-Referenten zu relationiren hat.

Ebenso ist ein besonderes Augenmerk jenen Häusern zuzuwenden, in welchen das Wasser der Leitung selbst bei geringer Kälte einfriert. In solchen Fällen ist den Gebrechen an der Leitung nachzuforschen.

§. 18.

Vorgang bei Ein- und Ausschaltung von Wassermessern.

Die Revisoren haben bei den durch die Lieferanten der Wassermesser auszuführenden Ein- und Ausschaltungen derselben zu interveniren, hiezu die Partei beizuziehen und im Beisein derselben die Ziffer des eingeschalteten, sowie des herausgenommenen Wassermessers zu erheben und in das Kontrolsbuch einzutragen.

§. 19.

Zeit und Art der dienstlichen Verwendung.

Die Dienstleistung ist auf keine von vornherein vorgeschriebene Stunde eingeschränkt.

Die Festsetzung der Zeit und Art der dienstlichen Verwendung des Revisions-Personales steht dem Magistrats-Referenten zu.

§. 20.

Zutritt in versperrte Räume.

Wenn zum Zwecke der Revision der Zutritt in versperrte Räume nothwendig ist und der Eintritt auf Ersuchen des Revisors nicht gestattet wird, so ist die Anzeige an den Magistrats-Referenten zu erstatten.